



## Beschluss

In der Beschwerdesache zu dem Rechtsstreit

**Robert Schulte-Frohlinde,  
Sorauer Str. 26, 10997 Berlin**

- Kläger -

gegen

**Bundesrepublik Deutschland,  
Ministerium für Arbeit und Soziales,  
vertreten durch d. Minister,  
Wilhelmstr. 49, 10117 Berlin**

- Beklagte/r -

beschließt die Kammer 60 des Arbeitsgerichts Berlin  
auf die Beratung vom 02. März 2022 durch den RiArbG Boyer als Vorsitzenden,  
den ehrenamtlichen Richter Herrn Mund und die ehrenamtliche Richterin Frau Locker:

- I. Der sofortigen Beschwerde des Klägers vom 21.02.2022 gegen den Beschluss der Kammer vom 02.02.2022 wird nicht abgeholfen.
- II. Die Beschwerdesache wird dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg vorgelegt.

Boyer

Mund

Locker

Gründe:

Die Beschwerde ist zwar zulässig, jedoch nicht begründet, so dass die Kammer ihr nicht abzuhelpen hat.

1.

Die sofortige Beschwerde ist im Sinne von §§ 17a Absatz 4 Satz 3 GVG, 567 Absatz 1 Nummer 1. ZPO zulässig. Den Anforderungen an Frist und Form aus § 569 Absatz 1 und 2 ZPO ist Genüge getan. Es ist daher nach § 572 Absatz 1 Satz 1 ZPO darüber zu entscheiden, ob der sofortigen Beschwerde abzuhelpen ist.

Die Abhilfeentscheidung hat durch die Kammer in derjenigen Besetzung zu erfolgen, wie sie auch am 02.02.2021 gegeben war. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gibt der beschwerdeführenden Person keinen Anspruch auf eine vollkommen neue Entscheidung über die aufgeworfene Rechtsfrage, die einer zweiten Erstentscheidung gleichkäme. Das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gibt der beschwerdeführenden Person vielmehr lediglich einen Anspruch darauf, dass die Kammer ihren bisherigen Standpunkt in Ansehung der ursprünglichen Argumente und der mit der Beschwerdeschrift sowie etwaigen weiteren Schriftsätzen neu vorgebrachten Argumente überprüft. Es handelt sich um ein Instrument der Selbstkontrolle des Eingangserichtes mit dem Ziel der Entlastung des Beschwerdegerichtes. Da die mit der sofortigen Beschwerde angreifbaren Kammerentscheidungen durchwegs von Wertungen durch die Kammermitglieder abhängen (z.B. Begriff der Weisungsfreiheit in § 84 Abs.1 Satz 2 HGB, Begriff der Sorgfalt in § 5 Abs.1 Satz 1 KSchG) kann vorstehendem Grundsatz nur dadurch Genüge getan werden, dass die Kammer in derselben Besetzung entscheidet wie bei der Ausgangsentscheidung. Es ist die Parallele zu ziehen zu anderen Fällen der Selbstüberprüfung (§§ 320, 321a ZPO).

2.

In der Sache erachtet die Kammer die sofortige Beschwerde als unbegründet, so dass ihr nicht abgeholfen wird. Auf die Gründe des Beschlusses vom 02.02.2022 wird Bezug genommen. Sie sind um die Aussage zu ergänzen, dass die Zwischenfeststellungsklage, die Gegenstand der Klageerweiterung vom 11.01.2022 ist, offenkundig den untauglichen Versuch darstellt, den Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu erschleichen. Untauglich deswegen, weil Streitgegenstände, die einen sic-non-Fall darstellen und deswegen auf dem Rechtsweg zu den Gerichten für Arbeitssachen zu behandeln sind, die Rechtswegszuständigkeit nicht weiteren Streitgegenständen zu vermitteln in der Lage sind, die selbst keinen sic-non-Fall begründen. Der Rechtswegerschleichung für das eigentliche Prozessziel – hier dem Klageantrag zu 1. – wird dadurch vorgebeugt. Im Übrigen ist auch der Gegenstand der Zwischenfeststellungsklage öffentlich-rechtlicher Natur. Letzteres gilt entgegen der Anschauung des Klägers und Beschwerdeführers auch für die Hauptklage.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben, da die Beschwerde nun ohnehin bei dem Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg anhängig ist.

Berlin, den 02.03.2022

Kammer 60

Der Vorsitzende

Boyer

Richter am Arbeitsgericht

Ausgefertigt

Thimm

Gerichtsbeschäftigte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Arbeitsgerichts Berlin

